

Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,
Leipzig

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

Richter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen

AUS DEM INHALT:

Seite 905

Univ.-Prof. Dr. Peter O. Mülbert, Mainz
Außengesellschaften – manchmal ein Verbraucher?

Seite 915

Rechtsanwalt Dr. Stephan Ulrich, Maître en Droit, Köln
Verwendung von Vorratsgesellschaften und gebrauchten
Gesellschaftsmänteln nach dem BGH-Beschluss vom
7. Juli 2003 = WM 2003, 1814

Seite 922

BGH, 10. 3. 2004
Zur Frage einer erneuten Vollmacht vor dem Hinter-
grund einer bereits erteilten, nach dem RBerG unwirk-
samen Treuhandvollmacht

Seite 928

BGH, 1. 3. 2004
Zu den Anforderungen an den Prospekt eines Immobili-
enfonds, bei dem der Erfolg der Geldanlage nur auf
einer langjährigen gesicherten Pachtzahlung beruht

Seite 931

BGH, 15. 3. 2004
Zur Frage der Tilgung einer Einlagenschuld durch Zah-
lung auf ein debitorisches Konto der GmbH

Seite 934

BGH, 19. 3. 2004
Zur Frage der Rechtsmissbräuchlichkeit des Formular-
antrags des Gläubigers auf Pfändung von Ansprüchen
des Schuldners gegen mehrere Geldinstitute

Seite 952

Brüssel aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Peter O. Mülbert, Mainz			
Außengesellschaften - manchmal ein Verbraucher?			905
Rechtsanwalt Dr. Stephan Ulrich, Maître en Droit, Köln			
Verwendung von Vorratsgesellschaften und gebrauchten Gesellschaftsmänteln nach dem BGH-Beschluss vom 7. Juli 2003 = WM 2003, 1814			915

Rechtsprechung

Bankrecht

Bundesgerichtshof	10. 3. 2004	Zur Frage einer erneuten Vollmacht vor dem Hintergrund einer bereits erteilten, nach dem RBerG unwirksamen Treuhandvollmacht	922
LG Bielefeld	22. 5. 2003	Verspätete Rückgabe einer Einzugsermächtigungslastschrift wegen Widerspruchs im Interbankverhältnis	925
LG München I	13. 11. 2003	Zur Widerspruchspflicht des Kontoinhabers gegen Belastungsbuchung aus Einzugsermächtigungslastschrift	926

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	1. 3. 2004	Zu den Anforderungen an den Prospekt eines Immobilienfonds, bei dem der Erfolg der Geldanlage nur auf einer langjährigen gesicherten Pachtzahlung beruht	928
Bundesgerichtshof	15. 3. 2004	Zur Frage der Tilgung einer Einlageschuld durch Einzahlung auf ein debitorisches Konto der GmbH	931

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	5. 2. 2004	Zur Frage der Anfechtbarkeit der Befriedigung einer fremden Schuld	932
Bundesgerichtshof	19. 3. 2004	Zur Frage der Rechtsmissbräuchlichkeit des Formularantrags des Gläubigers auf Pfändung von Ansprüchen des Schuldners gegen mehrere bestimmte Geldinstitute	934
Bundesgerichtshof	19. 3. 2004	Zur Frage der Pfändbarkeit des Pkw eines außergewöhnlich gehbehinderten Schuldners	935

Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof	2. 10. 2003	Zur Frage der Irreführung einer Werbung mit dem Begriff „Marktführerschaft“ für ein Nachrichtenmagazin, das die Konkurrenz in der Reichweite leicht übertrifft, die verkaufte Auflage des Konkurrenzblattes jedoch bei weitem nicht erreicht; zur tatrichterlichen Feststellung, wie die angesprochenen Verkehrskreise eine bestimmte Werbung verstehen	937
-------------------	-------------	---	-----

Bundesgerichtshof	20. 11. 2003	Zur Unzulässigkeit der Rechtsberatung durch einen Automobilclub	940
Bundesgerichtshof	4. 11. 2003	Zur Beurteilung eines Kopplungsangebots, mit dem ein marktbeherrschender Stromversorger Strom und Telekommunikationsdienstleistungen zu einem vergünstigten Gesamtgrundpreis anbietet	942
Bundesgerichtshof	4. 11. 2003	Zur Klagebefugnis gegenüber dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung	948

Dokumentation

Brüssel aktuell	1. Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes auf Gleichbehandlung von Frauen und Männern; 2. Konsultationsverfahren „Förderung eines angemessenen Systems für die Vergütung von Direktoren“; 3. Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt	952
-----------------	---	-----

Bücherschau

Georg Borges	Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr Rezensent: Univ.-Prof. Dr. Olaf Sosnitza, Würzburg	953
Wilhelm Uhlenbruck (Hrsg.)	Insolvenzordnung, 12. Aufl. Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Eberhard Wagner, Karlsruhe	955
Reinhard Bork	Zahlungsverkehr in der Insolvenz Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Delhaes, Köln	956

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 72,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,77) + € 5,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € –,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 7,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2004 Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV